



EGMR: CARABULEA V. ROMANIA (NR. 45661/99)

Roma-Angehöriger stirbt nach Untersuchungshaft

Urteil der Kammer der 3. Sektion vom 13.07.2010 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Carabulea v. Romania (Nr. 45661/99), rechtskräftig am 13.10.2010.

Betroffener Staat:

- Rumänien

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 2 EMRK
- Art. 3 EMRK
- (Art. 13 EMRK)
- (Art. 14 EMRK)
- (Art. 6 EMRK)

Sachverhalt / Prozessgeschichte

X., der Bruder des Beschwerdeführers, wurde von der Polizei wegen Verdachts auf Raub festgenommen. Laut der Polizei sei X. kurz vor seiner Festnahme in einen Autounfall verwickelt gewesen. Der Beschwerdeführer und die Ehefrau von X. besuchten letzteren, der in guter Verfassung war und sich über keine schlechte Behandlung beklagte.

Eine Woche später gab X. laut Polizei den ihm vorgeworfenen Raub zu. Das Protokoll war jedoch nicht von ihm unterschrieben. Eine 24-Stunden-Haft wurde angeordnet, ohne jedoch den genauen Beginn der Haft anzugeben. X. wurde

nicht von einem Arzt untersucht. Der Staatsanwalt ordnete daraufhin die Verlängerung der Haft auf fünf Tage an. Als die Ehefrau von X. ihn besuchte, bemerkte sie, dass er Schwierigkeiten beim Gehen hatte und schlecht aussah. Sie getraute sich aber nicht, ihn in Anwesenheit der Polizisten danach zu fragen. Ein Polizist merkte später, dass es X. nicht gut ging und brachte ihn ins Krankenhaus des Innenministeriums. Der Arzt befand, dass X. einen extrem tiefen Blutdruck und einen sehr hohen Puls hatte, ähnlich wie in einem Schock-Zustand. Ausserdem stellte er Atemschwierigkeiten aufgrund einer viralen Infektion fest. Daraufhin wurde X. ins J.P. Krankenhaus versetzt und von dort in ein Notfallkrankenhaus, wegen Verschlechterung des Zustandes. Schliesslich wurde er in das auf Kardiologie spezialisierte F. Krankenhaus gebracht. Dort wurde ein Hämatom neben der Leber festgestellt.

Die Angehörigen von X. wurden nicht zu ihm gelassen und niemand wollte sie informieren. Einmal schaffte es seine Ehefrau und ein Freund, ihn zu sehen. In einem luziden Moment habe er ihnen gesagt, dass ihn die Polizisten an Handschellen aufgehängt und geschlagen sowie in einen Teppich gerollt und geschlagen hätten. Ein anderes Mal rief er von draussen hörbar „Sie haben mich umgebracht, ich bin ein Krüppel!“.

Knapp einen Monat nach der Verhaftung starb X. im Krankenhaus. Als die Angehörigen seine Leiche besichtigten, stellten sie mehrere blaue Flecken an seinem Körper fest, insbesondere an den Rippen, am Bauch und im Intimbereich. Sie fotografierten die Leiche.

Später fand eine Autopsie statt, über die die Familie nicht informiert worden war. Der Autopsiearzt kam zum Schluss, dass X. an einer akuten kardiorespiratorischen Schwäche wegen Lungen-Thromboembolie infolge des Autounfalls gestorben war. Eine zweite Autopsie durch den gleichen Arzt kam zum selben Schluss.

Die Ehefrau von X. reichte Klage bei der Militär-Staatsanwaltschaft ein und forderte eine Strafuntersuchung. Nach einigen Untersuchungen entschied die Staatsanwaltschaft keine Strafuntersuchung einzuleiten, weil X. nicht wegen Gewalt gestorben sei und die blauen Flecken *post mortem* aufgetreten seien.

Experten-Gutachten, sowohl von Seiten des Staates als auch der Kläger, zeigten, dass die Autopsie sehr unvollständig, widersprüchlich und unprofessionell war und nicht dem europäischen Standard genügte. Angebliche bereits vorhandene Krankheiten hätten nicht zur Todesursache beigetragen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sein Bruder wegen bewusster Misshandlung durch die Polizei gestorben sei.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 EMRK

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass X. vor seiner Untersuchungshaft von einem Arzt hätte untersucht werden müssen. Vor allem, weil er ja angeblich zuvor in einen Autounfall verwickelt gewesen sei. Ausserdem wurde dieser Unfall später als Todesursache angegeben. Der Gerichtshof ist jedoch der Meinung, es gäbe keine hinreichenden Beweise für einen Zusammenhang zwischen dem Tod von X. und dem Autounfall. Vielmehr weise das angebliche Unfallprotokoll nur auf das Fahren ohne Nummernschild hin und nicht auf eine Kollision.

Ebenfalls sei nicht erwiesen, dass X. an einer chronischen Krankheit litt. Alle Experten-Gutachten fanden einen Bluterguss und gebrochene Rippen, die „von Gewalt herführten“.

Es sei weiter unakzeptabel, dass alle medizinischen Untersuchungen in der Anwesenheit der Polizei stattgefunden hätten, die Familie hingegen jedoch kaum Zugang zu X. erhielt. Auch hätten die Behörden ihre Pflicht verletzt, den Umständen genauer nachzugehen.

Aus diesen Gründen liege eine Verletzung von Art. 2 EMRK vor.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK

Der Gerichtshof erinnert an den Grundsatz, dass wenn eine Person gesund in die Untersuchungshaft kommt, aber verletzt ist, wenn sie wieder freigelassen wird, es dem Staat obliegt, eine plausible Erklärung für die Verletzung zu geben. Wie bereits dargelegt, habe der Staat keine glaubhafte Erklärung geliefert. Folglich sei auch Art. 3 EMRK verletzt.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass es nicht notwendig sei, Art. 14 EMRK separat zu prüfen.

Abweichende Meinung der Richter Gyulumyan und Power bezüglich der Prüfung von Art. 14 EMRK

Die beiden Richter sind der Meinung, dass man Art. 14 EMRK separat hätte prüfen müssen, da es sich bei X. um einen Angehörigen der Roma handelte. Die Behörden hätten ihrer Ansicht nach eine positive Pflicht gehabt, zu prüfen, ob es

sich um rassistische Motive gehandelt haben könnte. Es sei international anerkannt, dass die Diskriminierung von Roma ein grosses Problem in Rumänien sei. In *Nachova and others v. Bulgaria* habe der Gerichtshof ausdrücklich festgestellt, dass die Behörden eine zusätzliche Pflicht hätten, rassistische Motive zu enthüllen.